

§ 3 SchVG Erfüllung der Aufgaben

SchVG - Schülervertretungengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.02.2019

1. (1)Im Rahmen der ihnen gemäß § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Schülervertretungen insbesondere zu:

1. 1.Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung;
2. 2.Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
3. 3.Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
4. 4.Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
5. 5.Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen;
6. 6.Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von schulbezogenen Veranstaltungen, Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
7. 7.Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten;
8. 8.Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter;
9. 9.Vorbringen von Anliegen und Beschwerden;
10. 10.Planung und Durchführung von Schülerparlamenten.

2. (2)Die Schülervertretungen haben sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben §§ 2 und 3) von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung) leiten zu lassen.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at